

Synopsis zur 5. Änderung der Satzung des Jugendamtes

§	Alte Fassung		Neue Fassung
	INHALTSVERZEICHNIS: § 1 Aufbau § 2 Zuständigkeit § 3 Aufgaben § 4 Mitglieder § 5 Teilnahme weiterer Personen § 6 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses § 7 Unterausschüsse § 8 Eingliederung § 9 Inkrafttreten		INHALTSVERZEICHNIS: I Das Jugendamt § 1 Aufbau § 2 Zuständigkeit § 3 Aufgaben II Der Jugendhilfeausschuss § 4 Stimmberechtigte Mitglieder § 5 Beratende Mitglieder § 6 Ende der Mitgliedschaft § 7 Teilnahme weiterer Personen § 8 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses § 9 Unterausschüsse III Verwaltung des Jugendamtes § 10 Eingliederung § 11 Aufgabenzuordnung IV Schlussbestimmungen § 12 Inkrafttreten
	I Das Jugendamt		I Das Jugendamt
1	Aufbau Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.	1	Aufbau Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.
2	Zuständigkeit Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), der dazu erlassenen Ausführungsgesetzes und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Sankt Augustin zuständig.	2	Zuständigkeit Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches (SGB) Achten Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe, der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Sankt Augustin zuständig.
3	Aufgaben (1) Das Jugendamt trägt die Gesamtverantwortung für alle Leistungen und Aufgaben im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe. Es trägt dazu bei, das Recht eines jeden jungen Menschen auf Förderung und Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu verwirklichen. Dabei steht die Förderung und Beratung von Eltern und anderen Erziehungsberechtigten im Vordergrund.	3	Aufgaben (1) Das Jugendamt koordiniert und sichert die kommunale Aufgabenerfüllung auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskompetenz der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.

	(2) Das Jugendamt soll dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen. (3) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie deren Familien befassen. Dabei ist die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.		(2) Das Jugendamt soll dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen. (3) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe, mit selbstorganisierten Zusammenschlüssen von Adressatinnen und Adressaten der Jugendhilfe und in der Jugendhilfe tätigen Personen gem. § 4a SGB VIII sowie allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger sowie der selbstorganisierten Zusammenschlüsse gem. § 4a SGB VIII in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.
	II Der Jugendhilfeausschuss		II Der Jugendhilfeausschuss
4	Mitglieder (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und 14 beratende Mitglieder an. (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 KJHG (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt neun, und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 2 KJHG, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt sechs. (3) Die Mitglieder werden vom Rat der Stadt gewählt. Für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG - KJHG) und der Gemeindeordnung (GO NW) sowie der Geschäftsordnung des Rates.	4	Stimmberechtigte Mitglieder (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder an. (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt neun, die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII (die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorzuschlagen sind), beträgt sechs. (3) Die Mitglieder werden vom Rat der Stadt gewählt. Für jedes Mitglied ist eine persönliche Stellvertretung zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der Gemeindeordnung (GO NRW) sowie der Geschäftsordnung des Rates.

			(4) Die stimmberechtigten Mitglieder werden für die Dauer der Wahlzeit des Rates gewählt. Zum stimmberechtigten Mitglied des Jugendhilfeausschusses kann nur gewählt werden, wer der Vertretungs-körperschaft angehören kann. Bei der Wahl sind Frauen angemessen zu berücksichtigen. Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben. (5) Die/der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und die Stellvertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die dem Rat angehören, gewählt.
4	(3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an: a) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister bzw. in ihrer/seiner Vertretung die/der für die Jugendhilfe zuständige Dezernentin/Dezernent; b) die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes bzw. deren Vertretung; c) ein/e RichterIn/Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder ein/e Jugendrichterin/Jugendrichter die/der von der Präsidentin/dem Präsidenten des Landgerichtes Bonn bestellt wird; d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der Agentur für Arbeit Bonn bestellt wird; e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der Bezirksregierung in Köln bestellt wird; f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der vom Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Kreispolizeibehörde bestellt wird; g) je eine Vertretung der Kath. Kirche und der Ev. Kirche, die von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt wird; h) ein/e Vertreterin/Vertreter des Stadtjugendringes, der/die von diesem bestellt wird;	5	Beratende Mitglieder (gem. § 5 AG KJHG u. § 71 (2) SGB VIII)) (1) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss gesetzlich verpflichtend an: 1. die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr/ihm bestellte Vertretung; 2. die Leitung des Jugendamtes oder ihre Vertretung; 3. eine RichterIn/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der durch das Präsidium des Landgerichtes bestellt wird; 4. eine Vertretung der Arbeitsverwaltung, die von der Direktorin/dem Direktor der Agentur für Arbeit bestellt wird; 5. eine Vertretung der Schulen, die von der Bezirksregierung bestellt wird; 6. eine Vertretung der Polizei, die von der Kreispolizeibehörde bestellt wird; 7. je eine Vertretung der Katholischen Kirche und der Evangelischen Kirche sowie der Jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Jugendamtes bestehen; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt;

	i) ein/e Vertreterin/Vertreter des Integrationsrates, der/die von diesem bestellt wird; j) ein/e Vertreterin/Vertreter der Sportjugend im Stadtsportverband Sankt Augustin, der/die vom Stadtsportverband bestellt wird; k) ein/e Vertreterin/Vertreter des Jugendstadtrates bzw. des vergleichbaren Gremiums in der Stadt Sankt Augustin, der/die von diesem bestellt wird; l) ein/e Vertreterin/Vertreter aus dem Jugendamtselternbeirat, die/der von diesem bestellt wird; m) ein/e Vertreterin/Vertreter aus der Stadtschulpflegschaft, die/der von dieser bestellt wird. Für die Mitglieder c) bis m) ist je eine persönliche Vertretung zu bestellen oder zu wählen.		8. eine Vertretung des Integrationsrates, die durch den Integrationsrat gewählt wird. 9. eine Vertretung des Jugendamtselternbeirats, die von diesem bestellt wird; 10. eine Vertretung selbstorganisierter Zusammenschlüsse gem. § 4a SGB VIII (2) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss auf Grundlage von § 5 Abs. 3 AG-KJHG durch diese Satzung bestimmt folgende weitere Mitglieder an: 11. eine Vertretung des Stadtjugendringes, die von diesem bestellt wird; 12. eine Vertretung der Sportjugend im Stadtsportverband Sankt Augustin, die vom Stadtsportverband bestellt wird; 13. eine Vertretung des Jugendstadtrates bzw. des vergleichbaren Gremiums in der Stadt Sankt Augustin, die von diesem bestellt wird; 14. eine Vertretung der Stadtschulpflegschaft, die von dieser bestellt wird. (3) Für jedes beratende Mitglied nach Absatz 1 Nr. 3 bis 14 ist je eine Stellvertretung zu bestellen beziehungsweise zu wählen.
4		6	Ende der Mitgliedschaft (1) Die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss endet mit Ablauf der Wahlzeit des Rates der Stadt. Die Mitglieder und ihre Stellvertretung üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum ersten Zusammentreten des neu gebildeten Jugendhilfeausschusses weiter aus. (2) Mitgliedschaft und stellvertretende Mitgliedschaft erlöschen 1. durch Niederlegung des Mandates; 2. bei den Mitgliedern nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII durch Ausscheiden aus dem Rat; 3. bei den Mitgliedern nach § 5 Absatz 1 Nummer 3 bis 14, wenn das Mitglied von der Stelle, die es vorgeschlagen oder gewählt hat, abberufen wird.

			(3) Scheidet ein Mitglied oder seine Stellvertretung vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied (Ersatzstellvertretung) für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied (die ausgeschiedene Stellvertretung) vorgeschlagen hatte, zu ernennen oder zu wählen. Bis zur Ernennung oder Wahl werden die Rechte des ausgeschiedenen Mitglieds vom stellvertretenden Mitglied ausgeübt.
5	Teilnahme weiterer Personen Der Jugendhilfeausschuss kann im Einzelfall weitere Personen als Sachverständige zur Teilnahme an Sitzungen einladen.	7	Teilnahme weiterer Personen Der Jugendhilfeausschuss kann im Einzelfall weitere Personen als Sachverständige zur Teilnahme an Sitzungen einladen.
6	Aufgaben des Jugendhilfeausschusses (1) Der Jugendhilfeausschuss (JHA) befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit 1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe, 2. der Jugendhilfeplanung und 3. der Förderung der freien Jugendhilfe. (2) Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Stadtrat bereitgestellten Mittel, der von ihm erlassenen Satzung und der von ihm gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden und hat das Recht, an ihn Anträge zu stellen.	8	Aufgaben des Jugendhilfeausschusses (1) Der Jugendhilfeausschuss (JHA) befasst sich mit allen Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe und der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe. (2) Die Angelegenheiten, in denen der JHA eigenständig entscheidet sowie die Angelegenheiten, in denen der JHA beratend zu beteiligen ist, sind im Einzelnen in § 6 der Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt in seiner jeweils gültigen Fassung geregelt
	(3) Er nimmt insbesondere folgende Aufgaben war: - Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 KJHG, - Beschlussfassung bei Übertragung von Aufgaben des Jugendamtes auf freie Träger und Einzelpersonen nach §§ 76 und 77 in Verbindung mit § 70 Abs. 2 KJHG, - Mitwirkung bei der Aufstellung des Haushaltes, - Anhörung bei der Bestellung des Jugendamtsleiters/der Jugendamtsleiterin (§ 71 Abs. 3 KJHG),	8	(4) Ist die/der Vorsitzende des Rates oder die/der Vorsitzende des JHA der Auffassung, dass ein Beschluss des Jugendhilfeausschusses das Wohl der Stadt Sankt Augustin gefährdet, so kann sie/er dem Beschluss spätestens am fünften Tag nach der Beschlussfassung unter schriftlicher Begründung widersprechen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die Angelegenheit ist in einer neuen Sitzung des Jugendhilfeausschusses, die frühestens am dritten Tage und spätestens zwei Wochen nach dem Widerspruch stattzufinden hat,

	- Aufstellung einer Liste von geeigneten Jugendschöffen gem. § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG), - Beschlussfassung über das Betreuungsangebot für Kinder in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege sowie über das entsprechende Einrichtungsbudget auf der Grundlage der Jugendhilfeplanung gemäß §§ 19 und 20 KiBiz, - die Entscheidung über die Gewährung von Zuschüssen an Tageseinrichtungen für Kinder außerhalb des Einrichtungsbudgets ab 10.000,00 €, - die Genehmigung von Vereinbarungen über Betriebsplätze.		erneut zu beschließen. Verbleibt der JHA bei seinem Beschluss, so hat der Rat über die Angelegenheit zu beschließen (vgl. § 7 des 1. AG KJHG)
6	(4) Der Jugendhilfeausschuss wirkt darüber hinaus mit bei der Bearbeitung von Beschwerden über Entscheidungen, an denen der Jugendhilfeausschuss beteiligt war und nimmt Stellung zur Abgrenzung der Aufgaben des Jugendamtes von denen anderer Stellen der Verwaltung.	8	
7	Unterausschüsse Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch den/die Vorsitzende/n und seinen/ihren Stellvertreter/in.	9	Unterausschüsse Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch den/die Vorsitzende/n und seinen/ihren Stellvertreter/in.
III	Die Verwaltung des Jugendamtes	III	Die Verwaltung des Jugendamtes
8	Eingliederung Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.	10	Eingliederung Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.
		11	Aufgabenzuordnung (1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der Leitung der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates und des JHA geführt. (2) Die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes • ist verpflichtet, die Vorsitzenden/den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten,

			• bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.
IV	Beschlussbestimmung	IV	Schlussbestimmungen
9	Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Sankt Augustin vom 14.06.1989 außer Kraft.	12	Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Sankt Augustin vom 16.11.1993 in der Fassung der 4. Änderungssatzung außer Kraft.